Gemeindewerke Ottersweier

nachfolgend Gemeindewerke genannt



und

| Name | |
|-----------------|--|
| Straße, Nr. | |
| PLZ, Ort | |
| Flurstück | |
| Telefon, E-Mail | |

nachfolgend Kunde/Kundin genannt, schließen folgenden

Hausanschluss- und Liefervertrag Nahwärme für den Ortsteil Unzhurst – Baugebiet Kirchfeld -

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat hat am 8. Mai 2023 den Beschluss gefasst, in Ottersweier unter der Bedingung der Finanzierung des Vorhabens sowie der Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von Kunden und Kundinnen eine Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung aufzubauen und zu betreiben.

Zur weiteren Beratung und Beschlussfassung dazu liegen dem Gemeinderat die "Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung in Ottersweier" und die "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung)" vor. Die Entwürfe sind diesem Vertrag nachrichtlich beigefügt. Die Entwürfe sind weder wesentlicher Vertragsbestandteil noch binden sie den Gemeinderat in seinen Beschlüssen.

Der Bürgermeister ist beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung vorzunehmen und die notwendigen Vorverträge für die Hausanschlüsse und zur Wärmelieferung mit der interessierten Einwohnerschaft abzuschließen. Wird diese Vereinbarung vor Inbetriebnahme der Nahwärmeversorgung abgeschlossen, ermöglichen die Gemeindewerke auf dieser Grundlage einen vergünstigten Wärmehausanschluss.

Dieser Vertrag regelt die Herstellung eines Wärmehausanschlusses und die Belieferung nach Inbetriebnahme der öffentlichen Nahwärmeversorgung in Ottersweier.

§ 2 Vertragsparteien und Versorgungsbedingungen

Ist der **Kunde**/die **Kundin** der Grundstückseigentümer/In oder legt der **Kunde**/die **Kundin** die Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/In vor (vgl. Anlage), beliefern die Gemeindewerke den **Kunde**/die **Kundin** mit Nahwärme auf der Grundlage der noch zu beschließenden "Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung in Ottersweier", der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung)", der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 (BGBI. S. 742) und den "Technischen Anschlussbedingungen Nahwärmeversorgung" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Versorgungsobjekt, Versorgungsbeginn

| (1) | Die | ser Vertrag bezieht sich auf die Nahwärmelieferung für das folgende Gebäude: |
|-----|------------|---|
| | Stra | aße, Nr. |
| | PLZ | Z, Ort |
| | Flui | rstück |
| | Die | Anmeldeleistung beträgtkW. |
| | Eig | entümer des vorgenannten Grundstücks ist |
| | | der / die eingangs bezeichnete Kunde / Kundin |
| | | die im Folgenden bezeichnete(n) Person(en): |
| | | Name |
| | | Straße, Nr. |
| | | PLZ, Ort |
| | | Telefon, E-Mail |
| | | In diesem Fall ist für einen wirksamen Vertragsschluss ergänzend die in der Anlage beigefügte Eigentümererklärung den Gemeindewerken vorzulegen. |
| | (zut | reffendes anzukreuzen und ggf. auszufüllen). |
| (2) | Die | Wärmelieferung erfolgt ab |
| | | Inbetriebnahme der öffentlichen Nahwärmeversorgung in Ottersweier, spätestens jedoch ab dem 30.09.2025. |
| | | ab dem (Wunschtermin) (anzukreuzen und auszufüllen, wenn ein späterer Beginn der Wärmelieferung erwünscht ist. Spätester hier möglicher Termin ist der 30.09.2027.) |
| | | § 4 Versorgungspflicht |
| (1) | Die Nat | Gemeindewerke stellen nach Maßgabe der "Technischen Anschlussbedingungen |

- (1) Die Gemeindewerke stellen nach Maßgabe der "Technischen Anschlussbedingungen Nahwärmeversorgung" und der zu beschließenden "Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung in Ottersweier" ab Lieferbeginn (§ 3 Abs. 2) den für Heizzwecke und Brauchwasser notwendigen Wärmebedarf aus ihrem noch zu bauenden Nahwärmenetz mit Heizzentrale zur Verfügung.
- (2) Der **Kunde**/ die **Kundin** ist berechtigt, nach Maßgabe der "Technischen Anschlussbedingungen Nahwärmeversorgung" und der zu beschließenden "Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung in Ottersweier" den für Heizzwecke und Brauchwasser notwendigen Wärmebedarf ab Lieferbeginn (§ 3 Abs. 2) aus dem Nahwärmenetz der Gemeindewerke zu decken.

§ 5 Hausanschlusskosten

- (1) Für die Bereitstellung des Hausanschlusses sowie der Übergabestation (§§ 35, 10 AVBFernwärmeV) ist ein Betrag in Höhe von 8.235,29 € netto bis zu einem Anschlusswert von 15 kW zu entrichten. In diesen Kosten ist die Hausanschlussleitung bis zu 10 m Länge im Außenbereich gemessen ab Grundstücksgrenze und bis zu 5 m Länge im Innenbereich enthalten. Mehrlängen werden je m im Außenbereich mit 294,12 € netto und im Innenbereich je Meter mit 151,26 € netto in Rechnung gestellt. Werden die Grabungsarbeiten (Mindesttiefe 1,2 m) selbst durchgeführt, wird ein Nachlass von 67,23 € netto pro Meter gewährt. Besondere Bodenhindernisse (z.B. Bäume, Terrassen, etc.) sowie besondere Pflasterungen (z.B. Mosaik) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (2) Bei einer Anschlussleistung ab 15,1 kW bis 50 kW wird ein Betrag in Höhe von 10.924,37 € netto fällig. Bei einer Anschlussleistung über 50 kW wird für jedes weitere kW ein Betrag in Höhe von 90.76 € netto erhoben.
- (3) Ein Baukostenzuschuss (§§ 35, 9 AVBFernwärmeV) wird nicht erhoben.
- (4) Dieser Anschlusskostenbeitrag wird nach Fertigstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig.
- (5) Ist eine bisher gegebenenfalls betriebene Zentralheizung im Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses weniger als 15 Jahre alt, wird ein einmaliger Nachlass in Höhe von 1.680,67 € netto auf die Hausanschlusskosten gewährt. Ist die bisher betriebene Zentralheizung im Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses weniger als 20 Jahre alt, wird ein einmaliger Nachlass in Höhe von 840,34 € netto auf die Hausanschlusskosten gewährt. Diese Regelung findet auf andere Heizsysteme und Brauchwassererwärmungen keine Anwendung.

§ 6 Wärmegebühren

Die Wärmegebühren für die Lieferung von Wärme werden nach der jeweils gültigen der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung)" erhoben.

§ 7 Vorbehaltsklausel und Kündigungsrecht

- (1) Sollten die Gemeindewerke bis spätestens zum 01.07.2025 nicht mit dem Bau des Nahwärmenetzes begonnen haben, besteht für den **Kunde**/ die **Kundin** ein Sonderkündigungsrecht dieses Vorvertrags zum 30.09.2025. Als Baubeginn gilt der Baubeschluss des Gemeinderats. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat. Ein entsprechendes Kündigungsrecht besteht auch wenn die beiden Satzungen bis zum 01.07.2025 noch nicht im Gemeinderat beschlossen wurden.
- (2) Die Gemeindewerke k\u00f6nnen bis zum 01.07.2025 Zugang beim Kunden / bei der Kundin diesen Vertrag in Schriftform k\u00fcndigen. Die K\u00fcndigungsfrist betr\u00e4gt zwei Monate. Von diesem Recht machen die Gemeindewerke nur Gebrauch, wenn sie die Finanzierung des Vorhabens sowie die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von Kunden/Kundinnen nicht sicherstellen k\u00f6nnen. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn die Gemeindewerke f\u00fcr die Finanzierung keinen Zuschuss nach der Bundesf\u00f6rderung effiziente W\u00e4rmenetze in H\u00f6he von 40 % der Investitionskosten sowie keine Anschlussquote von 2/3 der Geb\u00e4udeeigent\u00fcmer im Gebiet, das auf dem Lageplan in der Anlage zu diesem Vertrag ausgewiesen ist, erreichen oder aufgrund erheblich gestiegener Investitionskosten eine Finanzierung des Projekts nicht mehr m\u00f6glich ist.
- (3) Für Verbraucher im Sinne von §13 BGB gilt das in der Anlage zu diesem Vertrag dargestellte Widerrufsrecht.

§ 8 Nutzung von Daten; Widerspruchsrecht

- (1) Die Gemeindewerke verarbeiten und nutzen die vom **Kunden**/ der **Kundin** sowie vom **Eigentümer** / der **Eigentümerin** im Rahmen dieses Vertragsanschlusses erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung, zur Leistungserbringung oder Abrechnung (Verkehrsdaten), soweit dies zur Vertragsabwicklung (Bestandsdaten) erforderlich ist. Zu diesen Daten gehören Name und Anschrift, Telefon, E-Mail, kontrahierte Wärmeleistung, Lieferbeginn.
- (2) Alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses und den bestehenden Betroffenenrechten, kann der **Kunde** / die **Kundin** im Internet auf der Website der Gemeinde unter https://www.ottersweier.de/index.php?id=278 abrufen. Gerne schicken die Gemeindewerke diese kostenfrei zu. Die Kontaktdaten für diese Anfragen sind in der Anlage "Widerrufsrecht" genannt; ergänzend dazu noch diese Telefonnummer: 07223/9860-0.
- (3) Der **Kunde**/ die **Kundin** sowie der **Eigentümer** / die **Eigentümerin** kann der Nutzung seiner E-Mail-Adresse zu Marktforschungs-, Beratungs- und Informationszwecken jederzeit gegenüber den Gemeindewerken an die in der Anlage "Widerrufsrecht" genannten Kontaktdaten und der vorgenannten Telefonnummer widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den üblichen Basis-Telefontarifen entstehen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bleibt auch dann unberührt, wenn der Vertrag eine Lücke enthält oder einzelne Bestandteile des Vertrages unwirksam oder rechtswidrig sind oder werden. An die Stelle dieser unwirksamen Regelung tritt dann eine wirksame, die dem Vertragsinhalt und der Bestimmung am nächsten kommt. Eine Lücke wird mit einer wirksamen und sinnhaften Regelung aefüllt.

| 77833 Ottersweier, | |
|--------------------|---------------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| Kunde / Kundin | Gemeindewerke Ottersweier |

Anlage zum "Hausanschluss- und Liefervertrag Nahwärme"

Eigentümererklärung

| zwischen |
|--|
| 77833 Ottersweier (Kunde/Kundin) |
| und den |
| Gemeindewerken Ottersweier Laufer Straße 18 77833 Ottersweier |
| vom |
| Der Kunde / die Kundin des vorgenannten "Hausanschluss- und Liefervertrages Nahwärme" ist Mief des Grundstücks |
| (Anschrift |
| Dieses Grundstück steht im Eigentum von |
| (beliefertes Grundstück) |
| Der/die Grundstückseigentümer haben den Text des "Hausanschluss- und Liefervertrages Nahwärm nebst Anlagen zur Kenntnis genommen und stimmen dem Vertrag hiermit zu. |
| Für den Fall der Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Kunden /der Kundin ist/sind der/d Eigentümer verpflichtet, sich die Abnahme von Wärme für das belieferte Grundstück zu de Bedingungen des vorgenannten Hausanschluss- und Liefervorvertrag Nahwärme" fortzusetzen bz auf den Nachmieter überzuleiten. |
| |
| Ottersweier, den |
| |
| |
| Grundstückseigentümer/In |

Anlage zum "Hausanschluss- und Liefervertrag Nahwärme"

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, **binnen vierzehn Tagen** ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der

Gemeindewerke Ottersweier, Laufer Straße 18, 77833 Ottersweier, Telefax: 07223/9860-80, E-Mail: gemeinde@ottersweier.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das diesem Vertrag als **Anlage** beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück. Formularzwang besteht nicht)

An Gemeindewerke Ottersweier Laufer Straße 18 77833 Ottersweier

Telefax: 07223/9860-80

E-Mail: gemeinde@ottersweier.de

Widerruf des "Hausanschluss- und Liefervertrages Nahwärme"

| Sehr geehrte Damen und Herren, | | |
|---------------------------------------|---|--|
| • • • | mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den leistungen, bestellt am/er | |
| Name des / der Verbraucher(s) | | |
| Anschrift des/der Verbraucher(s) | | |
| Datum | | |
| Unterschrift des / der Verbraucher(s) | (nur bei Mitteilung auf Papier) | |

Gemeinde Ottersweier

Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung in Ottersweier

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottersweier hat am aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Nahwärmeversorgung

- (1) Die Gemeinde betreibt durch die Gemeindewerke Ottersweier eine Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung. Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus Lageplan und Straßenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere die Wärmeerzeugungsanlagen, die Heizzentrale und das öffentliche Nahwärmenetz. Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.
- (4) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt bei den Regelungen dieser Satzung der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückeigentümers.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines in § 1 Abs. (1) genannten Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Nahwärmeversorgung und die Belieferung mit Nahwärme zu verlangen.
- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht bezieht sich nur auf Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Grundstück an eine öffentliche Straße (einschließlich öffentlicher Wege oder Plätze) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt, ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder die Nutzung zwischenliegender fremder Grundstücke dinglich gesichert ist. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Nahwärmeversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 3 Art der Benutzung, Gebühren

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Für das Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" vom 20.06.1980 in der jeweils aktuellen Fassung jedoch entsprechend, mit Ausnahme der Regelungen des Verwaltungsverfahrens und des kommunalen Abgabenrechts.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Nahwärmeversorgung werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren sind in der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung)" geregelt.

§ 4 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (3) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeindewerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 Abs. (1) genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 6 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind den Gemeindewerken anzuzeigen:
 - Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Nahwärmeversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind Erwerber und Veräußerer.
 - 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größe für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.

(2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet in Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Nahwärmegebühr, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt.

| δ | 7 | In | kr | aft | tr | ete | n |
|---|---|----|----|-----|----|-----|---|
|---|---|----|----|-----|----|-----|---|

| Diese Satzung tritt am in Kraft. |
|----------------------------------|
| |
| Ottersweier, den |
| Jürgen Pfetzer Bürgermeister |

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Anlage: Lageplan der Nahwärmeversorgung, Straßenverzeichnis



Gemeinde Ottersweier

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottersweier hat am aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 und § 13 Absatz 1 und § 42 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Wärmegebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erstattung von Hausanschlusskosten

- (1) Die Gemeinde erhebt Hausanschlusskosten entsprechend der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Nahwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 in der jeweils aktuellen Fassung (§§ 35, 10 AVBFernwärmeV).
- (2) Bei einer Beantragung des Hausanschlusses bis zum 30.09.2027 (Inbetriebnahme der Nahwärmeversorgung) werden Hausanschlusskosten wie folgt ermittelt: Bereitstellung des Hausanschlusses sowie der Übergabestation (§§ 35, 10 AVBFernwärmeV):

8.235,29 € netto bis zu einem Anschlusswert von 15 kW,

10.924,37 € netto ab einem Anschlusswert von 15,1 kW bis 50 kW.

Bei einer Anschlussleistung über 50 kW wird für jedes weitere kW ein Betrag in Höhe von 90,76 € netto erhoben.

Dies beinhaltet Hausanschlussleitungen bis zu 5 m Länge im Innenbereich und 10 m Länge im Außenbereich gemessen ab Grundstücksgrenze. Mehrlängen werden je Meter weiterer Länge im Außenbereich mit 294,12 € netto und im Innenbereich je Meter mit 151,26 € netto in Rechnung gestellt. Werden die Grabungsarbeiten (Mindesttiefe 1,2 m) selbst durchgeführt, wird ein Nachlass von 67,23 € netto pro Meter gewährt. Besondere Bodenhindernisse (z.B. Bäume, Terrassen, etc.) sowie besondere Pflasterungen (z.B. Mosaik) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Ist die bisher betriebene Zentralheizung im Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses weniger als 15 Jahre alt, wird ein einmaliger Nachlass in Höhe von 1.680,67 € netto auf die Hausanschlusskosten gewährt. Ist die bisher betriebene Zentralheizung im Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses weniger als 20 Jahre alt, wird ein einmaliger Nachlass in Höhe von 840,34 € netto auf die Hausanschlusskosten gewährt. Diese Regelung findet auf andere Heizsysteme und Brauchwassererwärmungen keine Anwendung.

(3) Ein Baukostenzuschuss (§§ 35, 9 AVBFernwärmeV) wird nicht erhoben.

§ 2 Wärmegebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung eine Wärmegebühr. Die Wärmegebühr setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis.

- (1) Der Arbeitspreis beträgt 0,12185 €/kWh netto.
- (2) Der Grundpreis beträgt 899,16 €/a netto für einen Anschlusswert bis zu 15 kW; für darüber hinausgehende Anschlusswerte wird ein Grundpreis von weiteren 40,34 €/kW netto und Jahr erhoben.

§ 3 Berechnung der Nahwärmegebühren

Die Nahwärmegebühren errechnen sich aus:

- 1. Dem Arbeitspreis multipliziert mit den gemessenen Verbrauchseinheiten, mindestens jedoch multipliziert mit der Mindestabnahmemenge nach Satz 2.
- 2. Dem Grundpreis entsprechend dem angemeldeten Anschlusswert.

Die Mindestabnahmemenge errechnet sich aus dem angemeldeten Anschlusswert in Kilowatt (kW) multipliziert mit 600 Stunden (h). Das Produkt dieser Berechnung ist eine Wärmemenge, die anfällt wenn in insgesamt 600 Stunden (h) eines Jahres der vertraglich vereinbarte Anschlusswert (kW) vollumfänglich in Anspruch genommen wird. Bei unterjähriger Belieferung mit Wärme wird jeder begonnene Liefermonat mit 41,67 Stunden berechnet.

Die Mindestabnahme wird angerechnet auf die Gebühr nach Ziffer 1.

Erhöht sich die tatsächlich in Anspruch genommene Wärmeleistung um mehr als 10 vom Hundert, so wird der zu berechnende Anschlusswert entsprechend angepasst.

§ 4 Gebührenschuldner und Haftung

Gebührenschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer und derjenige, der die öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung in Anspruch nimmt.

§ 5 Abrechnungszeitraum

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraums.
- (2) Die Gemeinde erhebt 11 Abschlagszahlungen, die jeweils am 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig sind.
- (3) Die Gebühr ist 2 Wochen nach Zugang der Gebührenabrechnung zur Zahlung fällig.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Gebührensatzung nichts anderes geregelt ist, gilt jeweils die AVBFernwärmeV (§ 35 AVBFernwärmeV).
- (2) Zu den unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Kostenerstattungen und zu den §§ 2 und 3 aufgeführten Gebühren wird die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

| | § 7 Inkrafttreten |
|---------------------------|-------------------|
| Diese Satzung tritt am ir | n Kraft. |
| Ottersweier, den | |
| Jürgen Pfetzer | |

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.